

ABWICKLUNG KATASTROPHENSCHÄDEN

Jede Bürgerin und jeder Bürger, in deren bzw. in dessen Vermögen ein Katastrophenschaden eingetreten ist, kann über die örtlich zuständige Gemeinde einen Antrag auf Gewährung einer Katastrophenbeihilfe einbringen.

Meldung des Schadens

Zunächst ist der Schaden formlos bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden: Die Gemeinde wird die erforderlichen weiteren Schritte veranlassen.

Fotodokumentation

Bitte fertigen Sie eine umfangreiche Fotodokumentation über die entstandenen Schäden an!! Insbesondere über die Höhe der Wasserstände, die zu Schaden gekommenen Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte und dgl. mehr.

Schadensaufnahme

Zur Erfassung der Katastrophenschäden und zur Feststellung der Schadenshöhe hat die Gemeinde eine Schadenserhebungskommission zu bilden. Dieser Termin für die Schadensaufnahme wird von der geschädigten Person mit der Gemeinde vereinbart. Im Zuge der Schadensaufnahme wird ein Schadenserhebungsprotokoll erstellt.

Schadensdaten

Bei der Erhebung der Daten vor Ort sind durch die Schadenserhebungskommission folgende Daten unbedingt zu erfassen:

Name der geschädigten Person, Schadensdatum, Schadensort, Schadensereignis, Schadensursache, Schadensobjekt, Schadenshöhe, Kontodaten, Versicherungsdaten, bei Unternehmen die Firmenbuchnummer bzw. die Unternehmensregisternummer, bei land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben die LFBIS-Nummer. Zusätzlich sind auch sonstige Fakten als Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe zu erheben (z.B. Zustand des Objektes, Baubewilligung).

Die ausgedruckten Formulare werden von der Kommission im Zuge der Schadensbewertung vor Ort oder unmittelbar danach ergänzt und von allen Kommissionsmitgliedern und der geschädigten Person unterfertigt.

Die Ergänzungen werden abschließend im Katastrophenbeihilfeprogramm eingetragen und gemeinsam mit den Beilagen elektronisch an die Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) übermittelt.

Meldefrist

Die für die Ermittlung der Beihilfenhöhe notwendigen Unterlagen, insbesondere die Schadens-erhebungsprotokolle, müssen binnen 6 Monaten nach Eintritt des Katastrophenereignisses bei der Abwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) eingelangt sein.

Auszahlung

Die Beihilfe wird von der Abwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) direkt auf das Girokonto der Geschädigten bzw. des Geschädigten überwiesen, sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Beihilfe.

Weiterführende Links:

<https://www.noe.gv.at/noe/Katastrophenschutz/Katastrophenbeihilfe.html>

https://www.noe.gv.at/noe/Landwirtschaft/Richtlinien_Katastrophenschaeden_.pdf

Kontakt zur Schadensmeldung:

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 2

3040 Neulengbach

buergerservice@neulengbach.gv.at

02772 521 05-54